

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. November 1989

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

(89/622/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese möglichen Hindernisse müssen beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln für ihre Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Der Europäische Rat hat am 28. und 29. Juni 1985 in Mailand auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs ⁽⁴⁾ als Ziel für dieses Programm einen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft zur Verringerung der Zahl der Krebserkrankungen festgelegt. Dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es wichtig, auf den Verpackungen aller Tabakerzeugnisse eine Warnung vor den Risiken anzubringen, die der Konsum dieser Erzeugnisse mit sich bringt.

Im Hinblick auf einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit ist die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zur Information der Bürger und ihrer Erziehung zu einem gesundheitsbewußten Verhalten erforderlich.

Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1989, S. 8, und ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 106, und ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1980, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Initiativen werden die Gesundheit der Bevölkerung um so eher verbessern, als sie von Gesundheitserziehung im schulpflichtigen Alter sowie von Aufklärungs- und Informationskampagnen begleitet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über gesundheitsrelevante Warnhinweise auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen sowie über die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen, wobei von einem hohen Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Gesundheitsschäden infolge von Tabakmißbrauch ausgegangen wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Tabakerzeugnisse: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen,
2. Teer: das nikotinfreie trockene Rauchkondensat,
3. Nikotin: Nikotin-Alkaloide.

Artikel 3

(1) Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer- und Nikotingehalt wird nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 gemessen.

(2) Die Genauigkeit der Angaben auf den Packungen wird nach Norm ISO 8243 überprüft.

(3) Die Angaben müssen auf der Schmalseite der Zigarettenpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund in der bzw. den Amtssprachen des Landes der letzten Vermarktungsstufe aufgedruckt sein und mindestens 4 v. H. der betreffenden Fläche einnehmen. Der genannte Prozentsatz erhöht sich bei Ländern mit zwei Amtssprachen auf 6 v. H. und bei Ländern mit drei Amtssprachen auf 8 v. H.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts der Zigaretten, die auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Kommission veröffentlicht die Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 4

(1) Alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen müssen auf der am ehesten ins Auge fallenden Seite in der (den) Amtssprache(n) des Landes der letzten Vermarktungsstufe folgenden allgemeinen Warnhinweis tragen: „Rauchen/Tabak gefährdet die Gesundheit“.

(2) Bei Zigarettenpackungen müssen auf der anderen Breitseite in der (den) Amtssprache(n) des Landes der letzten Vermarktungsstufe alternierend spezifische Warnhinweise angebracht werden, wobei wie folgt vorzugehen ist:

— jeder Mitgliedstaat stellt ausschließlich aus den im Anhang aufgeführten Warnhinweisen eine eigene Liste auf;

— die ausgewählten spezifischen Warnhinweise werden auf die Packungen aufgedruckt, wobei — mit einer Toleranz von ca. 5 v. H. — zu gewährleisten ist, daß jeder Hinweis mit gleicher Häufigkeit auf den Packungen erscheint.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß bei den Warnhinweisen der Absätze 1 und 2 angegeben wird, von welcher Stelle sie ausgehen.

(4) Die Warnhinweise der Absätze 1 und 2 auf Zigarettenpackungen nehmen mindestens 4 v. H. jeder Breitseite ein; die Angabe der Stelle nach Absatz 3 ist hierin nicht inbegriffen. Der genannte Prozentsatz erhöht sich bei Ländern mit zwei Amtssprachen auf 6 v. H. und bei Ländern mit drei Amtssprachen auf 8 v. H.

Die Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Zigarettenpackung

- a) müssen deutlich lesbar sein;
- b) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
- c) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
- d) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
- e) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.

(5) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten ist der allgemeine Warnhinweis nach Absatz 1 an ins Auge fallender Stelle auf einem kontrastierenden Hintergrund gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufzudrucken oder unablösbar anzubringen. Er darf auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

Artikel 5

Die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt beschränkt sich auf die Meß- und Überprüfungsverfahren nach Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Artikel 6

Bei der Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 5 wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 7

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, aus Gründen der Etikettierung weder untersagen noch einschränken.

(2) Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unter Beachtung des Vertrags Vorschriften, die sie zum Schutz der menschlichen Gesundheit als erforderlich erachten, für die Einfuhr, den Verkauf und den Verbrauch von Tabakerzeugnissen zu erlassen, sofern dies keine Änderung der Etikettierung gegenüber den Vorschriften dieser Richtlinie beinhaltet.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juli 1990 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilen ihr die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Die Kommission veröffentlicht die in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen einzelstaatlichen Listen der Warnhinweise im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 31. Dezember 1991 in Kraft.

In den Verkehr gebracht werden dürfen jedoch noch

- bis zum 31. Dezember 1992 Zigaretten sowie
- bis zum 31. Dezember 1993 sonstige Tabakerzeugnisse,

die am 31. Dezember 1991 bereits hergestellt sind und den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die ihre in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Listen der Warnhinweise nach dem 31. Dezember 1991 ändern, teilen die betreffende Änderung achtzehn Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mit, die sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. EVIN

ANHANG

Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich**A. Warnhinweise, die in den einzelstaatlichen Listen stehen müssen**

1. Rauchen verursacht Krebs.
2. Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.

B. Warnhinweise, unter denen die Mitgliedstaaten wählen können

1. Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
 2. Rauchen ist tödlich.
 3. Rauchen kann zum Tode führen.
 4. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft.
 5. Schützen Sie die Kinder: lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen.
 6. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
 7. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen.
 8. Rauchen führt zu Krebs, chronischer Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten.
 9. Jedes Jahr sterben in ... (Name des Landes) mehr als ... Menschen an Lungenkrebs.
 10. Jedes Jahr kommen ... (Bezeichnung der Staatsangehörigen) bei Verkehrsunfällen um — Tabakmißbrauch tötet ... mal mehr.
 11. Jedes Jahr verursacht der Tabakmißbrauch mehr Opfer als der Straßenverkehr.
 12. Raucher sterben früher.
 13. Nichtraucher leben gesünder.
 14. Steigern Sie Ihr Einkommen: geben Sie das Rauchen auf.
-